Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 92 — Mittwoch, den 29. November — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Sicherstellung der rückständigen Getreidemengen des ersten Drittels des Umlagesolls für 1922.

Auf Grund des § 22, letzter Absatz, des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537 und 549) erfolgt hierdurch bei denjenigen Erzeugern, welche das erste Drittel des Getreideumlagesolls gemäß Veranlagungsbescheid vom 15. September 1922 nicht bis zum 15. November d. Js. abgeliefert haben, die Sicherstellung der fälligen Menge, indem ihnen hiermit die Verfügungsgewalt zur eigenen Verwendung entzogen wird. Die Sicherstellung hört auf, sobald die Ablieferung an den Kreisgetreidekommissionär auf die Umlage erfolgt ist. Ist diese Ablieferung bis einschließlich den 30. November d. Js. nicht erfolgt, dann gilt die rückständige Menge als für den Kommunalverband gemäß dem ersten Absatz des § 22 des genannten Gesetzes als enteignet. Das Eigentum geht auf den Kommunalverband über, sobald die Anordnung über die Enteignung dem Besitzer zugeht.

Für das enteignete Getreide wird nur die Hälfte des Umlagepreises gezahlt, das ist:
je Zentner Roggen statt 1415.— Mk. = 707.50 Mk.,
je Zentner Weizen statt 1515.— Mk. = 757.50 Mk.,
je Zentner Gerste statt 1350.— Mk. = 675.— Mk.,
je Zentner Hafer statt 1275.= Mk. = 637.50 Mk.

Enteignete Vorräte können vom Kommunalverband auf Kosten des Erzeugers zwangsweise ausgedroschen und abgeholt werden.

Bereits angeordnete Enteignungen werden zur Durchführung gebracht.

Da, wo Vorräte nicht vorhanden, infolgedessen eine Sicherstellung oder eine Enteignung nicht möglich ist, erfolgt vom ersten Tage nach Ablauf der Leferfrist des ersten Drittels, das ist mit Beginn die 16. November, die Belastung des rückständigen Erzeugers mit dem nach § 26 fälligen Ersatzgelds mit 11 % Zinsen vom 16. November d. Js. ab.

Als Geldersatz gilt der Betrag, der dem Unterschied zwischen dem Umlagepreise für Weizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Zuschlages von einem Viertel des Preises für Auslandsweizen entspricht. Es ist damit zu rechnen, daß der Geldersatz für jeden fehlenden Zentner etwa 23 000 Mk. betragen wird. Dieser Betrag würde also mit 11 % Zinsen, beginnend mit dem 16. November, bis zum Zahlungstage zu verzinsen sein.

Ueber eingelegte Einsprüche wird in Kürze entschieden werden, sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Ortsbehörden wollen diese Verfügung den betreffenden Erzeugern ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Landrat.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Getreideablieferung.

Es wird von den Kreisgetreidekommissionären immer noch darüber Klage geführt, daß Landwirte bei Ablieferung des Umlagegetreides nicht die Getreideumlageschreiben mitbringen, damit hierauf die Quittungsleistung erfolgen kann.

Ich ersuche deshalb wiederholt dringend, **bei jeder Ablieferung von Umlagegetreide den Kreisgetreidekommissionären das Veranlagungsschreiben vorzulegen.** Bei Nichtbeachtung dieses Ersuchens sind Irrtümer sehr leicht möglich. Die daraus entstehenden Folgen haben sich die Betreffenden dann selbst zuzuschreiben.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Gültigkeitsdauer der Brotkarten.

Bei den Brotkarten ersuche ich besonders darauf zu achten, daß jede Brotkarte nur für einen Zeitabschnitt und zwar nach Angabe des Aufdrucks gültig ist (vgl. § 7 der Verordnung vom 23. August 1922, Kreisblatt Nr. 65).

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 29. November 1922.

Die Brotkarte ist jetzt in Wochenabschnitte geteilt. **Die Mehlhandlungen und Bäckereien dürfen nur die jeweils fälligen Abschnitte einlösen.**

Es ist also z. B. nicht zulässig, daß in der Woche vom 20. bis 26. November schon der Kartenabschnitt vom 27. November bis 3. Dezember eingelöst wird usw. Brotkartenabschnitte, die nach Angabe des Aufdrucks noch nicht gültig sind, werden bei der Einreichung der Mehlverbrauchsnachweisungen nicht angerechnet und zurückgewiesen.

Die Mehlhandlungen und Bäckereien sind für die dem Kommunalverband aus einer Zuwiderhandlung entstehenden Schäden verantwortlich.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Betrifft Viehhandelserlaubnis.

Nachdem inzwischen die in Ziffer 8 der Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1922 zu dem Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 festgesetzten Gebühren anderweit geregelt worden sind, ersuche ich, bei Vorlegung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubniskarten zum Viehhandel in jedem Falle mit besonderer Sorgfalt die Zugehörigkeit zur Gewerbesteuerklasse nachzuprüfen oder aber ausdrücklich anzugeben, daß der Gewerbebetrieb **gewerbesteuerfrei** veranlagt worden ist. Soweit es sich um Inhaber von Wandergewerbescheinen handelt, ist anzugeben, ob die Ausübung des Wandergewerbes **mit einem Begleiter, mit Fuhrwerk, mit Kraftwagen oder im Großbetriebe** erfolgt.

Da von diesen Angaben die Erhebung der jeweiligen Gebühr abhängig zu machen ist, muß auf unbedingte Zuverlässigkeit dieser Angaben größter Wert gelegt werden. In Fällen, wo diese Angaben in den Antragsformularen fehlen oder nicht mit einer alle Zweifel ausschließenden Deutlichkeit enthalten sind, werden Rückfragen erforderlich, durch welche leider die rechtzeitige Aushändigung der beantragten Ausweiskarte bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit in Frage gestellt wird.

Bei dieser Gelegenheit teile ich mit, daß es künftighin, sofern es sich um Anträge von Personen handelt, die bereits in den Vorjahren im Besitze einer Ausweiskarte gewesen sind, nur der Einreichung des Lichtbildes in **einem** Exemplar bedarf.

Stettin, den 20. November 1922.

Der Oberpräsident.
In Vertretung: Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis aller Beteiligten.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich bei Einreichung der Anträge darauf zu achten, daß dieselben die vorstehend verlangten Angaben enthalten.

Auf den letzten Absatz vorstehenden Erlasses weise ich noch besonders hin.

Belgard, den 27. November 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Tollwut.

Es hat sich herausgestellt, daß der in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 21. d. Mts. bezeichnete tollwutkranke Hund dem Kuhfütterer Janke in Luisenhof bei Vietzow gehört.

Es wird aus diesem Grunde auch noch über die Ortschaften Vw. Hechthausen, Boissin, Gr. und Kl. Dubberow und Schlennin mit Vorwerken und Ausbauten die Hundesperre bis zum 20. Februar n. Js. verhängt.

Belgard, den 25. November 1922.

Der komm. Landrat.

Nachkörung der Ziegenböcke.

Der Körausschuß für die Ankörung der Ziegenböcke hat auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin, betr. die Körung von Ziegenböcken vom 25. Oktober 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 261) die bei den nachstehenden Bockhaltern befindlichen Ziegenböcke für zulässig zur Zucht erklärt und nachträglich angekört.

Lfd. Nr.	des Bockhalters		des Bockes	
	Name	Wohnort	Alter	Rasse Abstammung
15	Priebe	Köslinerstr. 7	1½ J.	Sahnenabstam.
16	Radtke F.	Wilhelmst. 21	9 Mon.	Sahnenkreuzung
17	Borghardt	Vorwerk	1½ J.	"

Die angekörten Böcke sind mit einer im linken Ohr angebrachten Körmarke (Brandohrmarke) versehen. Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 5. Oktober d. Js., abgedruckt im Kreisblatt von 1922 Seite 389.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Landrat.

Polizeiverordnung
betreffend Sperrung der Teilstrecke Döbel-Kreisgrenze bei Borntin der Kreiskunststraße Muttrin-Döbel-Kreisgrenze bei Borntin für den Lastkraftwagenverkehr.

Auf Grund des § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389) und des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 1 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für die Teilstrecke Döbel bis zur Kreisgrenze (bei Borntin) der Kreiskunststraße Muttrin-Döbel folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Verkehr von Lastkraftwagen auf der Kreiskunststraße Muttrin-Borntin und zwar auf der Teilstrecke von der Kreisgrenze bei Borntin bis Doebel ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen des Verbotes werden mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft, sofern nicht nach § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 die hier angedrohte Strafe bis zu 1 500 Mark verwirkt ist.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Belgard, den 27. November 1922.

Der komm. Landrat.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch veröffentlicht.

Belgard, den 27. November 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Unterbringung eines Schuhmachers.

Für einen verheirateten Schuhmacher wird ein Unterkommen gesucht. Ich ersuche um Mitteilung, falls in einer Ortschaft des Kreises die Niederlassung eines Schuhmachers gewünscht wird und eine passende Wohnung für denselben vorhanden ist.

Belgard, den 24. November 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Ich mache die auf dem Gebiete der Alkohol-Bekämpfung tätigen Vereine auf die einschlägigen neuen Veröffentlichungen des Verlages „Auf der Wacht" in Berlin-Dahlem, Werderstraße Nr. 16, aufmerksam und empfehle diesen Vereinen, sowie den Volksbüchereien die Anschaffung und Verbreitung dieser Schriften.

Belgard, den 25. November 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Hauskollekte.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem evangel. Konsistorium für die Provinz Pommern in Stettin die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der Abhaltung eines Opfertages am 10. Dezember d. Js. innerhalb der Provinz Pommern eine Haus- und Straßensammlung zu Gunsten des Provinzial-Vereins für innere Mission zu veranstalten mit der Maßgabe, daß sich das evangel. Konsistorium den Bedingungen der Hauskollektenordnungsstelle in Stettin unterwirft.

Belgard, den 27. November 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Justizministers vom 4. November 1922 sind die Geschäfte der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten zu Belgard und Polzin vom 1. Januar 1923 ab auf den Amtsanwalt zu Köslin übertragen und von diesem ausschließlich zu bearbeiten. Anzeigen wegen strafbarer Tatbestände, die zum Geschäftsbereiche der Amtsanwaltschaft gehören, sind daher, wenn der Tatort im Bezirke eines der genannten Amtsgerichte liegt, vom 1. Januar 1923 an stets an den Amtsanwalt zu Köslin zu richten.

Köslin, den 20. November 1922.

Der Oberstaatsanwalt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. November 1922.

Der komm. Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 3. 11. 1922 — le 802, betr. Standesamtsurk. aus dem an Polen abgetret. Gebiet.

Nach einem dem Auswärtigen Amt von dem Deutschen Generalkonsulat in Posen erstatteten Bericht hat das Ministerium des ehemals preußischen Teilgebiets daselbst die polnischen Standesämter angewiesen, unmittelbar an sie gelangenden Anträgen von in Deutschland wohnenden Privatpersonen auf Erteilung von Personenstandsurkunden stattzugeben. Den als Einschreibesendung an die polnischen Standesämter zu richtenden Anträgen sind für Gebühren und Portokosten 10 deutsche Reichsmark für jede Urkunde beizufügen. Gesuche, denen dieser Betrag nicht beiliegt, werden infolge der hohen Portokosten von den Standesämtern nicht erledigt. Postanweisung- und Nachnahmeverkehr zwischen Deutschland und Polen besteht noch nicht. Anträge deutscher Behörden auf Ausfertigung von Personenstandsurkunden sind, wie bisher an das Deutsche Generalkonsulat, Abteilung Urkunden, in Posen zu richten.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 27. November 1922.

Der komm. Landrat.

Vf. d M. d. J. v. 28. 9. 1922 — IV E 1102, betreffend Personalausw. f. tschechoslowak. Staatsangehör. i. Deutschl.

Gemäß dem schon jetzt allgemein beachteten Artikel 13 des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages v. 29 6. 1920 (RGBl. S 2284), dessen Inkrafttreten nach der in Kürze zu erwartenden Ratifikation seitens der Tschechoslowakei bevorsteht, dürfen tschechoslowakische Staatsangehörige in Deutschland erst eingebürgert werden, nachdem ihre Entlassung aus der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit stattgefunden hat. Diese Entlassung nimmt erfahrungsgemäß erhebliche Zeit in Anspruch. Hieraus erwachsen den in Deutschland ansässigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die als Voraussetzung für ihre Einbürgerung in Deutschland die Entlassung aus der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, bei Erfüllung ihrer Ausweispflicht gemäß § 2 der Paßverordnung v. 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516) häufig Schwierigkeiten, weil sie ihre Ausweispapiere nicht in Händen haben, die sie den über die Entlassung aus der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit entscheidenden tschechoslowakischen Behörden in Urschrift einsenden mußten. Aus dem gleichen Grunde verweigern die tschechoslowakischen Vertretungen in Deutschland die Ausstellung neuer Ausweispapiere. Unter diesen Umständen hat sich der Herr Reichsmin. des Innern damit einverstanden erklärt, daß den fraglichen Personen, soweit sie deutschstämmig sind, in geeigneten Fällen Personalausweise gemäß Ziffer III und V 2 b des Runderl. v. 18. 10. 1921 — II B 9600 (MBliV. S. 375) erteilt werden.

Die Polizeiverwaltungen zu Belgard und Polzin sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 14. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 1. 11. 1922 — II G 3241, betr. Zeitungsverbot.

Auf Grund des Ges. zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 585) verbiete ich hierdurch für das Preußische Staatsgebiet jede Verbreitung der in Graz in Steiermark (Oesterreich) im Verlage des Schriftleiters Hans Kipper erscheinenden, periodischen Zeitschrift „Michel" auf die Dauer von sechs Monaten.

Belgard, den 25. November 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung,
betreffend Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. März 1922 (Volkswohlfahrt S. 185.)

Vom 6. November 1922.

Auf Grund des § 13 Absatz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. März 1922 (Volswohlfahrt S. 185) bestimme ich, daß

vom 1. November 1922 zu den Sätzen der Gebührenordnung (II A und B, sowie III) ein Teuerungszuschlag von 900 vom Hundert tritt.

Berlin, den 6. November 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

gez. Hirtsiefer.

Vf. d. M. d J. v. 14. 10. 1922 — I a 1133, betr. Annahme von Notgeld durch die staatl. Kassen.

Da der Bedarf an Zahlungsmitteln seit einiger Zeit von der Reichsbank nicht voll befriedigt werden kann, ist zur Beseitigung der erneuten Zahlungsmittelnot, die besonders in den Industriegegenden, aber auch sonst stark auftritt, von dem Herrn Reichsminister der Finanzen nach § 3 des Reichsges. v. 17. 7. 1922 (RGBl. S. 693) die Ausgabe von Notgeld durch Gemeinden und größere Werke auf deren Antrag in zahlreichen Fällen genehmigt worden.

Der Herr Finanzminister hat genehmigt, daß die Regierungshauptkassen und deren Sonderkassen auch dieses Notgeld als vollgültiges Zahlungsmittel annehmen. Das

Notgeld ist nur im örtlichen Zahlungsverkehr zu verwenden und möglichst häufig bei den Ausgabestellen in Reichsgeld umzuwechseln. Dagegen ist es nicht zulässig, zum Umwechseln von Reichsgeld in Notgeld besondere staatliche Mittel aufzuwenden und diese als Vorschuß zu führen.

Zur Annahme des Notgeldes bei Zahlungen aus den staatlichen Kassen ist niemand verpflichtet.

Belgard, den 4. November 1922.
Der komm. Landrat.

Vf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. J. v. 1. 11. 1922 — P 3755 bezw. I a 1209, betr. Umbenennung der Min.-, Mil.- und Baukommission.

Das Staatsministerium hat beschlossen: „der Ministerial-, Militär- und Baukommission den Namen Preußische Bau- und Finanzdirektion zu verleihen. Der Leiter der Behörde führt die Amtsbezeichnung Präsident."

Belgard, den 14. November 1922.
Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten und Facharbeiter (§ 931 a. a. O.) mit Wirkung vom 1. Januar 1923 wie folgt festgesetzt:

Geltungsbereich	Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter beträgt für die					
	männl Personen			weiblichen Personen		
	unter 16 Jahren Mk.	von 16 bis 21 Jahren Mk.	über 21 Jahre Mk.	unter 16 Jahren Mk.	von 16 bis 21 Jahren Mk.	über 21 Jahre Mk.
für alle Stadt- und Landkreise des Reg.-Bez Köslin	25000	45000	60000	15000	30000	45000

Diese Festsetzung gilt gemäß § 936a Reichsversicherungsordnung bis zum 31. Dezember 1926.

Köslin, den 2. November 1922.
Das Oberversicherungsamt.
In Vertretung.
(L. S.) gez. Dr. Bothe, Oberregierungsrat.

Vorstehende Festsetzungen dürfen mit den Festsetzungen der **Ortspreise für die Sachbezüge** nicht verwechselt werden.

Belgard, den 10. November 1922.
Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Abschrift.

Sie werden hiermit als lästiger Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesen.

Nach § 13 der Bundesratsvorschriften vom 10. Dezember 1890 werden Sie hiermit aufgefordert, das preußische Staatsgebiet innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, zu verlassen.

Falls Sie der Aufforderung in dieser Zeit nicht nachkommen, wird auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Ihre zwangsweise Abbeförderung erfolgen. Außerdem haben Sie die Unterbringung in einem Sammellager zu gewärtigen.

Gemäß § 3612 des R. St. G. B. wird unerlaubte Rückkehr mit Haft bestraft.

An den polnischen Staatsangehörigen Herrn Johann Drewno, zuletzt im Gerichtsgefängnis in Brieg, zur Zeit unbekannten Aufenthalts.

Drewno ist am 14. Juni 1899 in Posen geboren.

Die Ausweisung erfolgt, weil er wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt und Uebertretung zu 3 Monaten und 10 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist.

Breslau, den 14. Oktober 1922.
Der Regierungspräsident.
J. A.: gez. Susemann.

Abdruck den Herren Amtsvorstehern und Landjägern des Kreises zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung. Im Ermittelungsfalle ist mir sofort Bericht zu erstatten.

Belgard, den 24. November 1922.
Der komm. Landrat.

Der Saatenstand Anfang November 1922.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.
Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	3,1	3,5					7		6	1	2
Winterspelz (Dinkel) auch m. Beimisch. von Weizen oder Roggen	3,3	—									
Winterroggen	3,1	3,5					3	6	5	3	2
Wintergerste	2,9	3,4					3		6		
Gemenge aus vorst. Getreidearten	3,1	3,5					1		2		
Winterraps- und -Rübsen	2,8	3,1					4		1		
Klee, auch mit Beimisch v. Gräsern	2,6	2,6			6	2	9		2		1

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts.
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.
Belgard, den 10. November 1922.
Der komm. Landrat.

Lohnschnitt

jedes Quantum, sowie **Lohnbohlen und Spunden** übernimmt
Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H., Belgard a. d. Pers., Zimmerstraße 25.

Kardätschen, Roßhaarbesen
und andere Bürsten fertigt von gegebenem Roßhaar billigst an. Auch werden Roßhaare zu den höchsten Tagespreisen angekauft.
Paul Hintz, Bürstenmacherei, am hohen Tor.

Hüten Sie sich
vor Nieren- und Blasenleiden. Jeder Einsichtige trinkt regelmäßig „Tee Phaseo" zur dauernden Gesunderhaltung d lebenswichtigen Organe. Zu haben bei **Gebrüder Breidenbach**, Drogerie.

Bekanntmachung.
Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1922 werden die Sätze für den Personen u. Gütertarif erhöht.
Kleinbahn Köslin—Bublitz—Belgard.
Neff.

Zöpfe
in allen Farben, in jeder Preislage, in nur bester Ausführung. **Kaufe ausgekämmtes Frauenhaar.**
Paul Laschkowsky, Friseur, Torstraße 14.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.